

Richter, Ingo/Schupper, Gunnar Folke/Bumke, Christian: Casebook Verwaltungsrecht. Verlag C. H. Beck, 3. Auflage, München 2000. 372 S. 49,00 DM.

Für junge Studierende ist das Allgemeine Verwaltungsrecht oftmals eine spröde Materie. Die Begrifflichkeiten sind recht abstrakt, die Assoziationsmöglichkeiten vielfach gering. Der Lehrende tut daher gut daran, wenn er sich um eine mehr als theoretisch nachvollziehbare Vermittlung des Lehrstoffes bemüht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Lehre im Hörsaal oder im Lehrbuch stattfindet. Bei dem hier anzuzeigenden „Casebook Verwaltungsrecht“ des Autorenteam Richter/Schuppert/Bumke handelt es sich allerdings nicht um ein Lehrbuch im herkömmlichen Sinne, sondern - wie der Name schon sagt - um eine Darstellung des Verwaltungsrechts anhand von Fällen. Behandelt wird, hier ist der Titel des Werkes ein wenig trügerisch, ganz primär das Allgemeine Verwaltungsrecht.

Zielgruppe der Verfasser sind sowohl Studierende in den Anfangssemestern als auch Examenskandidaten, denen der Zugang zum Verwaltungsrecht über die Gerichtspraxis vermittelt und so das Allgemeine Verwaltungsrecht in den für die Ausbildung wesentlichen Teilen unter Berücksichtigung der Bezüge zum Besonderen Verwaltungsrecht gelehrt werden soll. Angestrebt wird des weiteren eine Verzahnung mit dem Verfassungsrecht, dem Recht der europäischen Gemeinschaft und vor allem dem Prozeßrecht.

Dazu wurde der von den Verfassern als relevant erachtete Stoff in vier Teile und insgesamt 22 Paragraphen unterteilt. Im ersten Teil wird, gleichsam als Einführung, der verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Rahmen des Verwaltungsrechts nachgezeichnet. Der zweite Teil behandelt die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts. Beide Teile wurden bewußt recht knapp gehalten, ohne daß wesentliche Aspekte zu kurz kommen. Besonders zu begrüßen ist dabei, daß der Leser nicht mit den nur schwer verdaulichen Ausführungen zu den Wurzeln der Verwaltungslehre belastet wird, sondern sich die Darstellung auf die wesentlichen Probleme bei der Fallbearbeitung beschränkt. Hier kommt der praktische Bezug des Casebooks besonders zum Tragen.

Ausführlich werden in den Paragraphen des dritten Teils die unterschiedlichen Handlungsformen der Verwaltung dargestellt. Dieser dritte Teil bildet den Kern des Buches, was die Verfasser dem Nutzer auch durch die Gewichtung deutlich machen. Die während der Ausbildung relevanten Probleme werden ausführlich behandelt. Der vierte Teil schließlich hat das Recht der staatlichen Ersatzleistungen zum Gegenstand. Hierbei taucht allerdings das auch bei Lehrbüchern anzutreffende Problem auf, daß das Staatshaftungsrecht einerseits zwar zum Allgemeinen Verwaltungsrecht gerechnet wird, andererseits aber viel zu umfangreich ist, um es integriert in einer Darstellung zu diesem Bereich des Öffentlichen Rechts behandeln zu können. Dies führt dann regelmäßig dazu, daß verschiedene wichtige Probleme nur gestreift werden. Diesem Dilemma zu entfliehen ist schwierig, denn da das Casebook auch der Examensvorbereitung dienen soll und dienen kann, ist eine Auseinandersetzung mit dem Staatshaftungsrecht unverzichtbar.

Das Casebook Verwaltungsrecht ist ein Arbeitsbuch. Wer mit ihm arbeiten möchte, muß bereit sein, sich auf die anspruchsvollen Fälle einzulassen. Belohnt wird er aber nach erfolgreicher Arbeit durch einen Erkenntnisgewinn, der durch die Verknüpfung von Theorie und praktischer Fallbehandlung sich von der alleinigen Befassung mit einem herkömmlichen Lehrbuch abheben wird. Ob man durch die partielle Wiedergabe von Entscheidungen das vollständige Lesen der wesentlichen Entscheidungen des BVerwG entbehrlich machen kann, mag gleichwohl bezweifelt werden. Dessen ungeachtet ist das Casebook eine ganz überwiegend gut gelungene Mischung zwischen Fallsammlung und Lehrbuch. Ob dabei das Mischungsverhältnis zwischen Wiedergabe von Entscheidungen und erläuternden Ausführungen immer angemessen ist oder ob der allein wiederholende Anteil von Entscheidungstexten, die dann aber doch nicht vollständig sind, nicht übergewichtet wird, ist eine Geschmacksfrage. Auf jeden Fall aber ist es für alle Studierende, die sich beim Erlernen des Verwaltungsrechts oder aber bei der Examensvorbereitung nicht allein auf die Wissenschaft verlassen wollen, sondern sich zumindest einen Überblick über die

einschlägige Judikatur und so ein Grundgerüst für eine erfolgreiche Fallbearbeitung verschaffen wollen, ein uneingeschränkt zu empfehlendes Lernmittel.

RRef. Caspar David *Hermanns*, Berlin